

Gemeinde Hilter a.T.W. Der Bürgermeister	Vorlage Nr. FB2/156/2023 FB 2 - Planen u. Bauen Beschlussvorlage	
	öffentlich	
Federführung: FB 2 - Planen u. Bauen Bearbeiter: Niklas Schulke	Datum:	26.10.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Betriebs- und Feuerwehrausschuss	09.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss	30.11.2023	N
Rat	14.12.2023	Ö

TOP	Neufassung der Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)
------------	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald verfügt über eine 1993 beschlossene Abwasserbeseitigungssatzung. Die Abwassersatzung bedarf der Aktualisierung.

Die Gemeinde Hilter a.T.W. hat sich intensiv beraten lassen, um eine langfristige zukunftsfähige Abwasserbeseitigungssatzung aufzustellen. Auf der Grundlage der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz herausgegebenen Mustersatzung von August 2012 wurden die notwendigen Anpassungen für die Gemeinde Hilter a.T.W. vorgenommen.

Folgende Anpassungen der Mustersatzung waren insbesondere erforderlich:

- Anschluss von bisher über Kleinkläranlagen entwässerten Grundstücken an die gemeindliche Anlage (§ 3)
- Möglichkeit der Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang insbesondere für Niederschlagswasser, um die Möglichkeiten der „Schwammstadt“ zu nutzen und die Kanalisation zu entlasten (§ 5)
- Beibehaltung der Möglichkeiten von Zwangsmitteln (§ 22)

Die bisherigen Regelungen der Gemeinde enthielten zu verschiedenen Regelungskomplexen keine oder andere Regelungen. Hier folgt die Gemeinde im Wesentlichen der Mustersatzung. Hierdurch ergeben sich verschiedene Neuerungen, ggf. werden diese Regelungen der Mustersatzung an die Erfordernisse der Gemeinde Hilter a.T.W. angepasst. Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

- Klarstellungen zu möglichen Fracht- und Mengenbegrenzungen bei der Einleitung in die Abwasseranlage für einzelne Anschlüsse, um eine Überlastung der Kläranlage zu verhindern §§ 8, 9 der Satzung und Einfügung von konkreten Begrenzungen (Anhang 1)
- Klarstellung der Einzelheiten für die notwendigen Hausanschluss- und Kontrollschächten sowie dem der Ende der öffentliche Abwasseranlage (§§ 10, 11 der Satzung).
- Schaffung der Möglichkeit zur Erhebung Starkverschmutzerzuschlages, um überproportional belastete Abwässer auch angemessen an den hierdurch entstehenden Kosten zu beteiligen (§ 25 der Satzung),
- Klarstellung zum Verhältnis von Indirekteinleitergenehmigung und Anforderungen der Satzung (Anhang 1)

Die Begrenzung von Fracht und Menge bei der Einleitung wurde auf Basis des aktuellen Ausbaus der Kläranlage ermittelt. Wenn ein weiterer wesentlicher Zuzug von Einwohnern oder zusätzliche Abwassermengen mit entsprechender Schmutzfracht durch bestehende oder neue Gewerbebetriebe eingeleitet werden, würde die Kläranlage überlastet. Daher wird die Gemeinde Hilter a.T.W. zukünftig bei der Ausweisung von entsprechenden Neubaugebieten (Wohnen und Gewerbe) die Belastung der Kläranlage im Blick haben müssen. Bestehende Gewerbebetriebe müssen bei einer Erhöhung des Abwasseranfalls ggf. mit der Gemeinde eine Regelung treffen, um solche Einleitungen zu ermöglichen und gleichzeitig eine geordnete Abwasserbeseitigung zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) wird in der als Anlage beigefügten Satzung beschlossen.

gez. Schulke